

# RS OGH 1994/10/11 1Ob10/94, 1Ob86/99z, 7Ob34/01b, 7Ob322/01f, 1Ob190/04d, 6Ob61/09b, 1Ob80/12i, 3Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1994

## Norm

EO §382 Z8 litc IVD

## Rechtssatz

Bei einem Antrag auf einstweilige Sicherung der in die Aufteilungsmasse fallenden Vermögenswerte nach § 382 Z 8 lit c zweiter Fall EO wird nicht der im Verfahren geltend gemachte Anspruch auf Auflösung der Ehe, sondern der - erst durch die Rechtskraft der Auflösungsentscheidung entstehende - Anspruch gesichert, dass die der Aufteilung unterliegenden Sachen weder verbracht, eigenmächtig veräußert oder belastet werden, somit der status quo bewahrt und eine einseitige Veränderung der Vermögenslage bis zur Durchführung des Aufteilungsverfahrens verhindert wird.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 10/94  
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 10/94  
Veröff: SZ 67/166
- 1 Ob 86/99z  
Entscheidungstext OGH 08.06.1999 1 Ob 86/99z  
nur: Bei einem Antrag auf einstweilige Sicherung der in die Aufteilungsmasse fallenden Vermögenswerte nach § 382 Z 8 lit c zweiter Fall EO wird der - erst durch die Rechtskraft der Auflösungsentscheidung entstehende - Anspruch gesichert, dass die der Aufteilung unterliegenden Sachen weder verbracht, eigenmächtig veräußert oder belastet werden, somit der status quo bewahrt und eine einseitige Veränderung der Vermögenslage bis zur Durchführung des Aufteilungsverfahrens verhindert wird. (T1)
- 7 Ob 34/01b  
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 34/01b  
Vgl auch
- 7 Ob 322/01f  
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 322/01f  
Vgl; Beisatz: Der Aufteilungsanspruch entsteht erst durch die Rechtskraft der die Ehe auflösenden Entscheidung. (T2)
- 1 Ob 190/04d

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 190/04d

nur T1; Beisatz: Gesichert werden dabei nicht die Vermögensobjekte selbst, sondern die gerichtliche Durchsetzung des Aufteilungsanspruchs nach §§ 81 ff EheG. (T2a); Veröff: SZ 2004/164

- 6 Ob 61/09b

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 61/09b

Vgl auch; Beis wie T2a; Beisatz: Der Sicherungszweck bezieht sich daher auf die Gefahr von Manipulationen des Gegners der gefährdeten Partei; die einstweilige Verfügung schützt aber nicht vor einem exekutiven Zugriff Dritter auf Sachen, die der Aufteilung unterliegen. (T3)

- 1 Ob 80/12i

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 80/12i

Auch; nur T1; Beis wie T2a

- 3 Ob 216/13f

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 216/13f

Auch

- 1 Ob 170/16f

Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 170/16f

Vgl auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0028360

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

17.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)